



Keine richterliche Genehmigung freiheitsbeschränkender Maßnahmen im häuslichen Bereich

Leitsatz: Der Genehmigungsvorbehalt für freiheitsbeschränkende Maßnahmen gilt nicht für die Pflege und Betreuung in der eigenen Wohnung

Erläuterungen: Die Qualitätsprüfungen in den Pflegediensten gemäß Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (§ 115 Abs.1a SGB XI) lassen den Eindruck entstehen, dass Pflegedienste an freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im häuslichen Bereich nur mitwirken dürfen, wenn eine entsprechende betreuungsgerichtliche Genehmigung vorliegt. Ursache hierfür ist Frage 17 der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 115 Abs.1a S 6 SGB XI der Pflege-Transparenzvereinbarung vom 29.9.2009. Die Frage lautet: „Liegen bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die notwendigen Einwilligungen oder Genehmigungen vor?“ Damit stellt sich die Frage, ob für die eigene Wohnung des Pflegebedürftigen der betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalt nach § 1906 Abs.4 i.V.m. 2 BGB gilt. Der Betreuer muss freiheitsbeschränkende Maßnahmen i.S.d.§ 1906 Abs.4 BGB durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen, wenn der Betreute sich in einer **Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung** aufhält. Einige Gerichte haben sich mit der Frage befasst, ob die eigene Wohnung **sonstige Einrichtung** i.S.d.§ 1906 Abs.4 BGB ist?

Geltung des Genehmigungsvorbehalts in der eigenen Wohnung ¹	
Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none">• LG Hamburg, Beschl.v.9.9.1994, - 301 T 206/94, FamRZ 1994, 1619 = Bt-Prax 1995, 31• AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschl.v.28.04.1998 – 50 XVII C 361, BtPrax 1998, S.194• AG Garmisch-Partenkirchen, Beschl.v.27.5.1999 – XVII 0365/99, BtPrax 199, 207• LG München, Beschl.v.7.7.1999 – 13 T 4301/99, BtPrax 1999, 242 = NJW 1999, 3642 = FamRZ 2000, 1123	<ul style="list-style-type: none">• BayObLG Beschl.v.4.9.2002 – 3 Z BR 132/02, Bt Prax 2003, 37 = FamRZ 2003, 325

Nach der Wortlaut-Auslegung ist die eigene Wohnung gerade keine Einrichtung. Im Sozialrecht ist der Begriff „Einrichtung“ ein wichtiges Merkmal zur Abgrenzung institutioneller Hilfen von Hilfen für den häuslichen Bereich. So werden in § 35 SGB XII die von Leistungserbringern erbrachten Leistungen von den Leistungen im häuslichen Bereich abgegrenzt. Die „sonstige Einrichtung“ in § 1906 Abs.4 BGB muss daher eine ähnliche institutionelle Qualität aufweisen wie die anderen dort genannten Orte „Anstalt“ oder „Heim“. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Nennung der Orte professioneller Hilfeleistungen das Ziel verfolgte, die verfassungsrechtlich in besonderer Weise ge-

¹ Betreuungsrechts-Lexikon, siehe www.wiki.btprax.de

schützte eigene Wohnung (Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art.13 GG) von der staatlichen Kontrolle auszunehmen. Hätte auch die verfassungsrechtlich geschützte eigene Wohnung unter den Genehmigungsvorbehalt fallen sollen, hätte der Gesetzgeber es bei der Aufzählung der Maßnahmen genügen lassen und daher auf die Aufzählung der Orte der Freiheitsbeschränkung in dieser Norm verzichten können. Die Bezeichnung des Ortes würde sich dann ganz erübrigen, weil daneben andere privilegierte Orte, an denen eine freiheitsbeschränkende Maßnahme ohne Genehmigung hätte zulässig sein können, nicht denkbar wären. Festzuhalten bleibt daher, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der eigenen Wohnung nach § 1906 Abs.4 BGB genehmigungsfrei sind. Vollkommen unabhängig hiervon ist zu berücksichtigen, dass die Anordnung bzw. Durchführung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme eine strafbare Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) darstellen kann, wenn sie nicht nach den in § 1906 Abs.4 i.V.m § 1906 Abs.1 BGB genannten Gründen notwendig ist. Danach ist eine freiheitsbeschränkende Maßnahme nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Hinweise

Häufig lehnen Betreuungsgerichte mit Hinweis darauf, dass § 1906 Abs.4 BGB für die eigene Wohnung nicht gelte, die Erteilung von Genehmigungen ab. Um Sicherheit darüber zu erlangen, dass ein Pflegedienst nicht betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte verletzt, kann er an das zuständige Betreuungsgericht für sein Versorgungsgebiet generell die Frage richten, ob er in Fällen, in denen er von Angehörigen, Bevollmächtigten oder Betreuern angewiesen wird, bestimmte freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der eigenen Wohnung der pflegebedürftigen Person zu beachten, auf eine betreuungsgerichtliche Genehmigung hinwirken soll oder nicht.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Praxis der Betreuungsgerichte ist die oben genannte Frage 17 der Anlage 1 zur Pflegetransparenz-Vereinbarung nach dem Vorliegen einer Genehmigung missverständlich. Auch in Versorgungsgebieten, in denen Betreuungsgerichte mit Hinweis auf den Geltungsbereich der Norm Genehmigungen ablehnen, kann die Frage 17 wahrheitsgemäß nur mit „Nein“ beantwortet werden, was ohne Zutun des Pflegedienstes zu seinen Lasten geht. Um Missverständnisse bei der Beantwortung der Frage zu vermeiden, sollte Frage 17 in Anlage 1 zur Pflegetransparenz-Vereinbarung gestrichen werden.

In der Praxis werden freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei häuslichen Pflegeeinsätzen in der Regel durch Betreuer, Bevollmächtigte oder Angehörige des Pflegebedürftigen angeordnet. Damit trägt in erster Linie diese Person die Verantwortung für eine solche Anweisung. Dennoch dürfen Pflegedienste, die sich nicht der Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung aussetzen wollen, den angeordneten Maßnahmen nur Folge leisten, wenn der Pflegebedürftige in die Maßnahme einwilligt oder der Pflegedienst davon ausgehen darf, dass die Maßnahme nach den oben genannten Voraussetzungen nach § 1904 BGB genehmigungsfähig wäre. Bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im häuslichen Bereich muss von der anordnenden Person auch ausreichend Vorsorge dafür

getroffen werden, dass diese Maßnahmen für die Pflegebedürftigen nicht eine Gefahr für Gesundheit und Leben bedeuten. In Zweifelsfällen sollten Pflegedienste die Betreuungsbehörde beratend hinzuziehen.